Diss.
704
8.
1247

Diss. 70A (8

Jus civ.

Von der

Intestaterbfolge

nach positiven und natürlichen Rechten.

Eine Probeschrift

bey Erlangung

der höchsten Würde in der Philosophie

von

Georg Wilhelm Strampffer

d. R. C. aus Windsheim.

Erlangen

gedruckt mit Kunstmannschen Schriften.

1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den

Wohl- und Hochedelgebohrnen, Hochedelgestrengen, Rechtshochgelehrten, Fürsichtig und Hochweisen Herren,

Herren

Burgermeistern und Rath

der des heil. Röm. Reichs freyen Stadt

Windsheim

seinen insonders hochgeneigtesten

und

hochgebietenden Herren,

widmet

diesen Versuch, als ein Zeichen der größten Verehrung

der Verfasser.

Einleitung.

Wenn wir die verschiedenen Früchte der Erde, wenn wir die mannichfaltigen Güter derselben aufmerksam betrachten; so kann uns die Bemerkung nicht entgehen, daß sie alle so beschaffen sind, um als Mittel zu irgend einem Zweck dienen zu können; daß sie alle als nützliche Mittelgüter betrachtet werden müssen. Wir werden in ihnen keinen Zweck gewahr, weil sie sich nicht als Personen, sondern als Sachen, als zwecklose blos als zweckdienliche Dinge, uns darstellen; wir bemerken an ihnen kein vollendetes Gut, das ihren Gebrauch entbehrlich machte, sondern blos solche Eigenschaften die die Dienlichkeit der Sache zur Beförderung der Vollendung eines Guten in einem andern Wesen, das nicht blos Ding, sondern wirklich Person ist, ausdrücken und uns auf gewisse Zwecke aufmerksam machen, die durch einen zweckmäsigen Gebrauch der Sache, gefördert werden können. Solche Zwecke treffen wir nun zunächst in demjenigen Wesen an, auf welche jene Güter vorzüglich in Beziehung ste-

hen, ich meine, in dem Menschen. Ihm kommt der Name einer Person zu; in ihm liegen gewisse vernünftige Zwecke, die sich zu einem einzigen Menschheitszweck vereinigen, welche gewisse Förderungsmittel bedürfen, dem Menschen den Gebrauch derselben zur Pflicht machen, und ihn dazu befugen, weil sie nur allein die Rechte begründen, deren der Mensch, als vernünftiges Wesen, sich rühmen kann. Vermöge seiner Natur ist er also verpflichtet, seine guten Zwecke zu fördern und sich gewisse wahrhaft nützliche und zweckdienliche Güter zuzueignen; vermöge seines erhabenen Zweckes, den wir in ihm erkennen, steht ihm ein Recht zu, solche Güter sich eigen, d. h. zu seinem Eigenthume zu machen, die ihm wahrhaft dienlich seyn können und weder durch ihre eigene Beschaffenheit noch durch die vorausgegangene zweckmässige Zueignung einer andern Person der fernern Zueignung gerade ietzt unfähig sind — ein Recht, dieselben nicht nur in ein solches Verhältniß zu sich zu setzen, daß sie wirklich zweckdienlich für ihn allein seyn können, sondern sie auch darin durch gute Vorkehrungen ieder Art zu erhalten. Es ist dieß das sogenannte **Eigenthumsrecht**, in Hinsicht dessen, positive und Naturrechtslehrer so verschiedene oft einander widersprechende Behauptungen aufgestellt haben. —

Einige

Einige bestimmen dasselbe als ein Recht eine Sache zu besitzen, und nach Belieben zu gebrauchen und anzuwenden, wie Crusius *a*), Achenwall *b*), Pufendorf *c*), Nettelbladt *d*), Heydenreich *e*) und Titel *f*).

Sie eignen einem Eigenthümer nicht nur das Recht zu, die Sache zu besitzen, um eben dadurch andere von der Detention und dem Besitze der schon eigenthümlichen Sache ausschliesen zu können; sondern auch das Recht alle möglichen Vortheile davon zu ziehen, mögen diese zur Nothdurft des Lebens oder zur Bequemlichkeit, oder zum Vergnügen gehören; mögen sie einen wahren oder blos scheinbaren Nutzen gewähren; nicht nur das Recht die eigenthümliche Sache durch besondere Handlungen zu vermindern oder zu zerstöhren; sondern auch die Befugniß dieselbe zu verlassen, zu veräusern oder einem andern bloß zum Gebrauch zu übertragen; —

a) Crusius Anweisung vernünftig zu leben. §. 516.

b) *Achenwall* in iur. naturae. §. 136. 140. 146. 156. 157. 160 bis 162. u. 164.

c) *Puffendorf* de offic. hom. pag. 275.

d) *Nettelbladt* in iur naturae. §. 263. sq.

e) Heydenreichs Naturrecht. 1. Th. S. 214.

f) Titels Natur- und Völkerrecht. S. 117. der neuen Ausg.

kurz ein Recht auf alle möglichen Handlungen, welche die Erreichung eines blos beliebigen — vernünftigen oder unvernünftigen — Zwecks zur Absicht haben.

Man sieht offenbar, daß diese verschiedenen Rechte eines Eigenthümers eine vollkommene Zügellosigkeit desselben voraussetzen, eine Zügellosigkeit, wodurch der Zweck der wahren Zueignung der Mittelgüter aus den Augen gesetzt wird. Denn sollte wohl mein Menschheitszweck befördert werden können, wenn ich die Mittel zur Erreichung desselben selbst vermindern oder gar für mich unwirksam mache — wenn ich blos nach scheinbaren Nutzen hasche? Sollte wohl Mißbrauch dieser Güter Zweck meiner Zueignung werden und andern die Pflicht auflegen können, mir das Gut, welches für sie ein wahres Mittel zur Förderung ihres Zweckes seyn könnte, zu überlassen? —

Gundling *g)*, Hufeland *h)*, Schmalz *i)*, Basedow *k)* und andere mehr verstehen unter dem Eigenthumsrechte das Recht auf ausschliesenden Gebrauch

g) *Gundling* in iur. naturae. pag. 773. §. 73.

h) Hufeland in seinem Noturrechte. S. 87.

i) Schmalz im reinen Naturrechte. §. 55.

k) Basedows practische Philosophie für alle Stände. 1. Th. S. 269. 274. u. f.

brauch einer Sache, in so ferne er nicht verboten ist. Sie bestimmen die Rechte eines Eigenthümers auf folgende Weise:

"Einem Eigenthümer kommt das Recht zu über "das Wesen seiner Sache zu disponiren, sie zu "verlassen, zu veräusern, andern zum Theil "oder ganz zum Gebrauch zu übertragen — "dieselbe zu seinem Zweck zu gebrauchen, und "alle Früchte zu geniesen, welche die Sache "hervorbringt."

Eigenthumsrecht ist ihnen blos ein Gebrauchsrecht und die Befugniß des Besitzes außerhalb ihrem Eigenthumsrechte gegründet. Oder wollen sie vielleicht unter ihrem Gebrauchsrechte auch sogleich die Befugniß des Besitzes befassen? — Wie kann man aber unter der Befugniß des Gebrauchs auch die Befugniß des Besitzes begreifen? Macht nicht der rechtmäsige Besitz erst den rechtmäsigen Gebrauch des Guts möglich?

Noch andere nennen Eigenthumsrecht das Recht, mit Ausschliessung anderer, eine gewisse körperliche Sache, nach Gefallen, zu gebrauchen. Grotius *l)*,

l) *Grotius* in I. B. et P. lib. 2. cap. 2. §. 1.

Wernher *m*), Ulrich *n*), Höpfner *o*) und alle Lehrer des positiven Rechts sind dieser Meinung; verleitet durch den falschen Unterschied der Quasiproprietät und des Quasibesitzes und Quasieigenthums — als Folgen der Zueignung irgend einer Gerechtigkeit (eines Rechts, als einer unkörperlichen Sache z. B. Jagdgerechtigkeit) — von der wahren Proprietät dem wahren Besitze und dem wahren Eigenthume; oder von der Proprietät, dem Besitze und Eigenthume einer körperlichen, oder wie man sich auszudrücken pflegt, einer befühlbaren Sache. Gerade als wenn nicht irgend ein Recht, so wie ein sogenanntes befühlbares Gut, in meinem Besitze und in meinem Eigenthume seyn könnte; und doch giebt man zu, daß wir Rechte haben, daß uns also Rechte eigen sind — daß wir deswegen andere von der Ausübung mancher Rechte und Befugnisse, die uns gerade iezt zustehen, ausschließen können, und räumt uns eben dadurch stillschweigend eine wahre Proprietät und die Befugniß eines rechtmäßigen Gebrauchs derselben ein — als zwey wahre aus dem Eigenthumsrechte selbst entspringende Befugnisse —

Vergleichen wir die genannten Bestimmungen der Rechtslehrer mit einander und namentlich die aus ihren

m) *Wernher* in element. iur. nat. pag. 233.

n) *Ulrich* in philosoph. iusti. §. 162.

o) Höpfner im Naturrechte. §. 46.

ihren Behauptungen gezogenen Rechte und Befugnisse eines Eigenthümers: so kommen sie denn doch alle darinn überein, daß das Eigenthumsrecht ein Recht auf die Substanz der Sache, verbunden mit dem ausschliessenden Gebrauchsrechte derselben enthalte. Nennen wir diese Rechte blos Befugnisse, die von den guten Zwecken eines Eigenthümers abhängen, und ordnen wir sie dem Eigenthumsrechte unter, so haben wir nicht nur das Verhältniß, der Besitz- und Gebrauchsbefugniß in Hinsicht eines Eigenthums bestimmt, sondern auch zugleich die Bedingungen angegeben, unter welchen sie von dem Eigenthümer ausgeübt werden können. —

Jeden Eigenthümer kommen nun diese Befugniß in Ansehung seiner sich rechtmäsig geeigneten Sache oder rechtmäsig geeigneten Rechtes zu. Weder der isolirte Stand des Eigenthümers, noch die Staats- Familien oder andere Verhältnisse, in denen derselbe lebt, ändern an seinem Eigenthumsrechte an sich etwas; nur bey der Ausübung desselben und bey dem Erwerbe eines Eigenthums, kommt sehr viel auf die Verhältnisse an. Die Ausübung des Eigenthumsrechtes erfordert demnach nicht nur, daß der Eigenthümer das Gut in ein solches Verhältniß zu sich gesetzt habe, daß dasselbe wirklich ausschliessend als Mittel zu seinem wahren und bedürfti-

chen Zweck dienen kann; sondern auch, daß nicht andere Personen, vermöge des Verhältnisses, in dem sie mit dem vorigen Eigenthümer des ietzt erwerblichen Guts standen, ein besonderes Erwerbrecht auf dasselbe haben. Sie setzt daher immer eine unschädliche, nicht beliebige, sondern durch gültige Erwerbtitel unterstützte Zueignung und eine Erwerbhandlung voraus, die sich nach der Verschiedenheit der erwerblichen Güter u. s. w. richtet.

Die erwerblichen Güter sind entweder noch im Eigenthum eines andern, oder sie sind von ieher herrenlos gewesen, oder sie sind es erst geworden. Jede Zueignung eines solchen Guts erfordert eine eigene Erwerbhandlung, einen eigenen Rechtstitel, oder rechtlichen Grund, welcher zu derselben befugt. Ist das zu erwerbende Gut ein schon eigenthümliches, so ist der gerechte Wille des Eigenthümers, die Tauglichkeit des Guts zu dem wahren Zweck desienigen, dem es übergeben werden soll, und die Einwilligung dieses Erwerbers der rechtliche Titel des Erwerbes eines Guts und der Grund des Uebergangs der Rechte, die mit dem Eigenthume verbunden sind. Diesen rechtlich erklärten Willen des Eigenthumsherrn, in Hinsicht der Veräuserung eines wirklich veräuserlichen Guts, zu dem noch die rechtliche Annahme des künftigen Eigenthümers — eine Annahme,

me, welche die Vorstellung des neuen Erwerbers von dem Bedürfnisse eines solchen Mittelguts zur Förderung seines Menschheitszwecks begründet, hinzu kommt, nennt man einen Vertrag; und insoferne sind Verträge die ausschliesenden Erwerbmittel schon eigenthümlicher Güter. Bey einem noch ganz herrenlosen Gute hingegen ist der unmittelbare Menschheitszweck des Erwerbers und die Tauglichkeit des Guts zur Förderung dieses Zweckes schon hinreichend, um die Rechtlichkeit einer Zueignung zu erweisen. Sind die Güter erst herrenlos geworden: so ist die Zueignung derselben die nämliche; mögen sie durch Verlassung, durch Mißbrauch oder durch den Tod des Eigenthümers herrenlos geworden seyn. Die Zueignung der auf die letzte Art, d. h. durch den Tod eines Eigenthümers herrenlos gewordenen Güter, nennt man Succession. Sie ist eine Zueignung der Summe der nicht persönlichen, sondern übertragbaren Güter eines verstorbenen Eigenthümers; eine Erwerbart, zu der uns ein besonderes Erwerbrecht, welches weder durch Testamente, noch Verträge, noch positive Gesetze überhaupt, sondern blos durch den Menschheitszweck selbst, durch die Dienlichkeit der Verlassenschaft und durch die Bedürflichkeit eines Menschen begründet wird, befugt — ich meyne das Erbrecht. Das Testament, habe es alle Erfordernisse nach positiven Gesetzen, sey es ent-

weder

weder ein geschriebenes oder ein mündliches, ein öffentliches oder Privattestament, und letzteres ein solennes oder privilegirtes; sey darinn ein directer Erbe ernennt oder nicht — kann dennoch keinen rechtlichen Grund zum Erwerbe enthalten, es kann höchstens den Staat aufmerksam machen auf die vorzüglich das Erbe bedürfende Person, die als solche schon nach einer natürlichen Ordnung solches empfangen würde.

Eben das gilt von der Succession aus einem Erbvertrage oder aus einem Miteigenthumsrechte; da in diesem Falle doch immer nur dem ein Miteigenthumsrecht so wie ein Erbrecht auf den Todesfall durch Vertrag verstattet werden könnte, dem die Güter eben so wahrhaft nützlich sind, als sie es dem Erblasser waren.

Immer kommen wir also auf eine einzige Successionsart, die natürliche, auch Intestaterbfolge genannt, zurück, von der nur allein das gelten kann, was ich oben von der Succession überhaupt gesagt habe. Sie kennt keine positiv rechtlichen Bestimmungen, die ich in der ersten Abtheilung vortragen werde; keine Klassen, die die Nähe der Verwandschaft u. s. w. verursacht; blos der Grad der Bedürflichkeit, der oft von den Verhältnissen abhängt, in die eine Person durch die andere gesetzt wird, und die

übrigen

übrigen rechtlichen Erwerbtitel, bestimmen die Aufeinanderfolge der erbfähigen Personen und die Grösse ihres Erbtheils. — Sie ist also die einzige rechtliche Art der Succession und in soferne von der größten Wichtigkeit. Es wird sich also wohl der Mühe verlohnen, diese Art der Zueignung näher auseinander zu setzen. — —

Erste Abtheilung.

Intestaterbfolge nach positivem Rechte.

Die positiven Gesetze kennen dreyerley Artrn der Erbfolge, zu denen bald Testament, bald Vertrag, bald eine natürliche, iedoch durch die positiven Gesetze sehr sonderbar modificirte Ordnung, die sich bald in einem gewissen Geblütsrechte, bald in etwas anderem gründen soll, berechtigen. Die letzte Art der Erbfolge nennen sie, wie bekannt, Intestaterbfolge und verordnen, daß diese nur dann statt finden soll, wenn weder geltende Testamente, noch geltende Verträge einen Erben eingesetzt haben. Es kommt dieß daher, weil man dem durch Vertrag oder Testament bestimmten Erben einen Vorzug vor dem Intestaterben verstattet und nur in Hinsicht der so

genann-

genannten Notherben — als Personen, welchen die Gesetze auf ieden Fall ein Successionsrecht auf einen gewissen Theil einer Verlassenschaft, den man Pflichttheil zu nennen pflegt, einräumen — eine Ausnahme zuläßt. — Die Intestaterbfolge richtet sich nach der Verschiedenheit ihres Grundes und ist daher entweder eine Intestaterbfolge zu der ein Verwandschafsrecht befugt, (Successio ab intestato ex causa consanguinitatis) oder die etwas anderes begründet (Successio ab intestato ex speciali fundamento).

Erstes Kapitel.

Von der Intestaterbfolge, die sich in dem Verwandschaftsrechte gründet.

Die gesetzliche Erbfolge, welche die Verwandschaft mit dem Verstorbenen zum Grunde hat, wurde, nach Aufhebung der alten römischen bürgerlichen und prätorischen Succession, vorzüglich durch die Novelle 118. Justinians näher bestimmt und in drey Klassen — Descendenten — Ascendenten und Seitenverwandte — eingetheilt.

In den neuern Zeiten hielt man diese Eintheilung für mangelhaft und ergänzte daher die Erbfolge

durch

durch eine neue Klasse der Intestaterben; so daß wir nun vier Klassen derselben zählen. Ich meine

I. die Klasse der Descendenten,

II. die Klasse der nähern Ascendenten — der vollbürtigen Geschwister und ihrer Kinder,

III. der Halbgeschwister des Verstorbenen und ihrer Kinder —

IV. aller übrigen mit dem Verstorbenen verwandten successionsfähigen Personen.

Aller Unterschied zwischen Cognaten und Agnaten, welchen die ältere römische bürgerliche und prätorische Intestaterbfolge voraussetzte, ward bey dieser Eintheilung übergangen, die Grundsätze, welche aus dieser Eintheilung folgten, aufgehoben, und alle succedirende Personen unter dem allgemeinen Namen Cognaten begriffen.

Der Grund der Succession dieser Cognaten wird vorzüglich durch die Nähe der Verwandschaft angegeben, die sich nach gewissen Zeitumständen richtet — nach Anleitung des §. 6. I. *de legit. agnator. success.* wo es heißt: „Proximus, siquidem nullo testamento facto, quisquam decesserit, per hoc „tempus requiritur, quo mortuus est is, cuius „de hereditate quaeritur. Quodsi facto testamento decesserit, per hoc tempus requiritur, quo „certum esse coeperit, nullum ex testamento „heredem exiturum: tunc enim proprie quisque

„inte-

„intestatus decessisse intelligitur. Quod quidem „aliquando longo tempore declaretur. In quo „spatio temporis saepe accidit, vt, proximiore „mortuo, proximus esse incipiat, qui moriente „testatore non erat proximus.„

Dabey ist besonders die Fähigkeit des Erben zu erwägen. Ja die Frage: welcher von den Verwandten zu dieser oder iener Zeit der nächste ist? schließt — wenn sie blos in Hinsicht der Succession aufgeworfen wird — sogleich die zweyte: ob dieser Verwandte auch einer Antretung der Erbschaft fähig sey? in sich; denn immer ist derjenige, der Regel nach, der vorzüglichste Erbe, welcher zur Zeit des Todes des Erblassers der nächste Verwandte ist. Bey der Entscheidung über die Fähigkeit des Erben kommt auf die Repräsentation, zu der das Repräsentationsrecht (ius repraesentationis), oder das Recht statt eines verstorbenen Ascendenten zu succediren, berechtiget, sehr viel an, um nicht irgend iemanden ein Successionsrecht zu übertragen, dem es noch nicht zukommen kann, oder um iemanden, der sich auf ein Repräsentationsrecht bezieht, die Erbschaft noch bey Lebzeiten derjenigen Person, die er repräsentiren will, zu überlassen. Ueberhaupt hat dieses Repräsentationsrecht auf die ganze Erbfolge einen sehr wichtigen Einfluß; denn nahe und entfern-

te

te Klassen, die Klasse der Ascendenten u. s. w. ausgenommen, haben ihr Successionsrecht diesem Rechte, oder, wie ich es mit Koch besser nennen möchte, diesem durch blos geltende Gesetze verliehenen Privilegium, zu verdanken. —

Die Klassen der Intestaterben, welchen ein Geblütsrecht zukommt, sind, wie wir sehen, sehr verschieden; es können, nach dem Tode eines und des nämlichen Erblassers, Personen aus diesen mannigfaltigen Klassen sich um die Verlassenschaft bewerben, sich auf ihr Successionsrecht beziehen und solches erweisen. Wie wenn nun eine solche Kollision unter mehrern Klassen entstände? — wie dann? Wird nicht eine Klasse die andere; werden nicht einige Personen einer und derselben Klasse andere ausschliessen? —

Die Klasse der Descendenten wird alle übrigen ausschliessen, so lange noch irgend ein völlig successionsfähiger Descendent vorhanden ist. Ganz anders bey der Kollision mehrerer Grade einer und derselben Klasse. Sind mehrere Personen von einer Klasse zur Succession gerufen: so schließt keine die andere aus; sie nehmen alle verhältnißmässig gleichen Antheil an der Erbschaft, ohne daß auf die Nähe des Grades gesehen wird. —

Wie die Succession der gerufenen bürgerlich todten Cognaten, von denen man die natürlichtodten sehr wohl unterscheidet, zu bestimmen ist, läßt sich

 nicht

nicht genau angeben, da diese von den Umständen, nach welchen die Erben entweder schlechthin oder nur in gewisser Rücksicht für bürgerlichtod zu halten sind, abhängt.

Im allgemeinen geschieht die Succession immer entweder in Köpfe (in capita); oder in Stämme (in stirpes); oder in Linien (in lineas); — in Köpfe, wenn die Erbschaft nach der Anzahl der succedirenden Personen vertheilt wird; — in Stämme, wenn einer oder mehrere, vermöge eines Repräsentationsrechts zugleich succediren und den Antheil ihres verstorbenen Ascendenten empfangen; — in Linien, wenn die Verlassenschaft des Verstorbenen unter die Ascendenten auf eine solche Weise vertheilt wird, daß, ohne auf die Anzahl der Personen in dieser oder jener Linie zu sehen, der väterlichen Linie eben so viel, als der mütterlichen zufällt.

Erste Klasse.

Erbfolge der Descendenten.

Es giebt gewisse Personen, welche durch Geburt in ein solches Verhältniß gesetzt werden, daß sie zunächst und mit Ausschluß aller übrigen, die nicht zugleich mit ihnen von einem und dem nämlichen Ascenden-

cendenten abstammen, ein vorzügliches Recht auf die Güter ihrer Ascendenten haben: wir nennen sie Descendenten. Die Klasse, in der sie succediren, ist demnach die erste, die alle übrigen ausschließt, so lange noch ein Kind, im allgemeinen Verstande, so daß auch darunter Kindeskinder bis ins Unendliche, verstanden werden, zu succedireu fähig ist. Jedes Kind, jeder Descendent hat ein gleiches Successionsrecht, sey es vom männlichen oder weiblichen Geschlechte. Eben so wenig kommt der Uaterschied zwischen emancipirten Kindern, oder solche, welche schon aus der älterlichen Gewalt zur Zeit des Todes des Erblassers gegangen waren — und solchen, die noch in derselben sich befinden, in Betrachtung; die emancipirten Kinder erben vielmehr zugleich mit den sogenannten suis. (nicht emancipirten Kindern) ohne sich weiter auf eine bonorum possessionem ex edicto unde liberi berufen zu müssen. Blos die Erbfolgeart der Descenbenten, ob sie nämlich in capita oder in stirpes succediren, ist verschieden. Es kommt daher in dieser Klasse sehr viel auf die Arten der Descendenten an. — Sie sind entweder leibliche oder adoptirte, im weitern Sinne des Worts, so daß darunter auch die arrogirten mit begriffen werden, und iene wieder entweder ehelich oder unehelich gebohrne. Die ehelich gebohrnen nehmen alle, ohne Ausnahme, gleichen Antheil an der Verlassen-

 schaft

schaft ihres gemeinschaftlichen Ascendenten, in so ferne nicht der nähere oder entferntere Grad der Verwandschaft — wie bey eigentlichen Kindern — eine Succession in Köpfe — oder — wie bey Enkeln — eine Succession in Stämme nothwendig macht. Ausser dieser besondern Rechnung ist bey der Erbfolge der ehelich gebohrnen Descendenten wenig zu bemerken. Ihre Rechte sind ganz gleich; keiner hat ein Vorzugsrecht vor den andern; nur die verschiedenen Ehen, worinn die Kinder gezeugt wurden, und einige andere damit verwandte Verhältnisse oder besondere Verordnungen eines Landes, wie z. B. in Sachsen — die Gerade — ändern dabey manches.

Sind die Descendenten, dor Ehe nach, verschieden, so succediren sie zwar ihrem gemeinschaftlichen Vater oder ihrer gemeinschaftlichen Mutter zu gleicheu Theilen; ein ieder derselben aber ist zugleich befugt, sein Successionsrecht in das Vermögen seines eigenen Vaters oder seiner eigenen Mutter zu verfolgen. Descendenten aus einer vermeinten Ehe (ex matrimonio putativo) hingegen — einer Ehe, die zwar an sich nichtig, iedoch in guter Meinung (bona fide) eingegangen wurde, erben ihre Aeltern, als ganz legitime Kinder, in dieser Klasse gemeinschaftlich mit den übrigen in einer wahren Ehe erzeugten Kindern. Selbst die Brautkinder,

welche

welche nach Errichtung geltender Sponsalien erzeugt wurden, sind davon nicht ausgenommen. Nicht so die unehelichen Kinder. Das Successionsrecht derselben ist im Vergleiche mit dem Erbrechte der ehelich gebohrnen Descendenten sehr eingeschränkt und die Erbfolge selbst sehr zufällig. Die nähere Angabe der Erbfolgeart der verschiedenen unehelich gebohrnen Kinder wird dieß erweisen. Ich bemerke deshalb zuerst die Erbfolge der von einer Concubine gebohrnen Kinder (naturalium), die noch die uneingeschränkteste ist. Sie erstreckt sich zwar nicht auf das Vermögen des Vaters, zumal wenn derselbe ehelich gebohrne, oder legitimirte, oder adoptirte Kinder haben sollte; allein sie bezieht sich doch auf das Vermögen der Mutter und der mütterlichen Ascendenten und versetzt die natürlichen Kinder, in dieser Hinsicht, in eine gleiche Klasse mit den ehelichen Kindern der gemeinschaftlichen Mutter. Ueberhaupt begünstigen die positiven Gesetze, ohne Grund, bey der Succession die Väter der unehelichen Kinder. Alles Erwerbrecht auf die väterlichen Güter wird den unehelichen Kindern abgesprochen; einige wenige Fälle, die den ehelosen Zustand des Vaters betreffen, ausgenommen, wo demselben zwey Zwölftheile der ganzen Erbschaft (zwey Unzen, ein sextans) hinterlassen werden müssen. Nicht einmal diese Ausnahme findet bey den eigentlichen Hurenkindern statt,

 Ihr

Ihr Erbrecht ist noch weit zufälliger als ienes der natürlichen Kinder, und die Ausübung desselben hängt blos von der äussern Würde ihrer Mutter ab.

Die Succession der Jungfernkinder, die aus einem freywilligen Stuprum, wobey der Vater unbekannt ist, erzeugt worden sind, wird auf die nämliche Weise bestimmt. Es beweißt dies L. 5. C. ad Sc. Orphit. wo es heißt: "Si qua illustris mulier filium es iustis nuptiis procreaverit, et alterum spurium habuerit, cui pater incertus est, quemadmodum res maternae ad eos perveniant, siue tantummodo ad liberos iustos, siue etiam ad spurios, dubitabatur. Sancimus itaque, vt neque ex testamento, neque *ab intestato*, neque ex liberalitate inter viuos habita, iustis liberis existentibus, aliquid penitus ab illustribus matribus ad spurios peruenerit etc." *o*).

Auch die Grundsätze von der Erbfolge der aus einem freywilligen oder nichtfreywilligen Stuprum, wobey

o) Dieß Gesetz paßt nicht auf die von einer Hure erzeugten Kinder, wie Dabelow in seiner Civilrechtsgelehrsamkeit 2 Band S. 303. §. 1906. behauptet, denn es ist in demselben blos die Rede von den spuriis. Man vergleiche überhaupt Höpfners Commentar zu den Institutionen. §. 690.

wobey der Väter bekannt ist, erzeugten Kinder stimmen damit überein. Die Kinder werden, mag der Vater, der ihre Mutter zum Beyschlaf nöthigte, einen Incest oder einen Ehebruch begangen haben, den Jungfernkindern gleichgeachtet, als legitime Kinder der Mutter angesehen und in eine gleiche Klasse mit denselben gesetzt.

Am eingeschränktesten ist die Succession der aus einer Blutschande, oder aus einem Ehebruche, oder aus einer Bigamie *p*) erzeugten Kinder. Sie erben ihren Vater und ihre väterlichen Ascendenten eben so wenig als ihre Mutter und ihre mütterlichen Ascendenten, besonders wenn der blutschänderische Beyschlaf u. s. w., dem sie ihre Existenz verdanken, von ihren Aeltern wissentlich vollzogen wurde. Blos die Unwissenheit der nahen Verwandschaft beyder Aeltern, oder die gute Meinung (bona fides) des einen Theils kommen den Kindern zu Gute und versetzen sie aus der Klasse der blutschänderischen, oder aus einem Ehebruche, oder aus einer Bigamie erzeugten Kinder, in Ansehung des Vaters und der Mutter in die Klasse legitimer und deswegen successionsfähiger Kinder. —

Unter allen positiven Gesetzen, welche der Vernunft geradezu widersprechen und die ursprünglich be-

p) *Koch* de success. ab intest. S. 85. §. 37.

bingten Rechte der Menschen so unrechtmäsig einschränken, sind die angeführten Gesetze, welche die Succession der unehelich gebohrnen Kinder betreffen, vorzüglich zu bemerken. — Constantin und Justinian erkannten iene Ungerechtigkeiten gar wohl; sie waren aufmerksame Beobachter des Unglücks unschuldiger Kinder. Dieß bezeugt ihre Verordnung wegen der Ehelichmachung unehelicher Kinder, wodurch sie iedem Vater, ieder Mutter, welche ihrer älterlichen Pflichten eingedenk seyn wollen, Gelegenheit geben, als Vater oder als Mutter an ihren Kindern sich zu zeigen, und unrechtmäsige Gesetze, die eine üble Politik noch immer geltend zu machen lehret, durch eigene Bestimmungen, in einzelnen Fällen, aufzuheben. Diese Legitimation geschieht entweder durch darauf folgende Ehe oder durch ein Landesherrliches Rescript *q)*.

Im ersten Falle werden die unehelichen Kinder, in Hinsicht auf die Erbfolge den ehelichen gleichgestellt; im zweyten Falle eignen sich hingegen die ehelich gebohrnen, wenn die Legitimation eine vollkommene war, vor einer gemeinschaftlichen Theilung mit den

q) Ich übergehe die dritte Art der Legitimation, die per oblat. cur. geschah, da es hier überflüssig wäre, Gesetze anzuführen, die nicht mehr angewendet werden.

den Legitimirten, ihren Pflichttheil zu und vertheilen den Rest der Verlassenschaft unter sich, die legitimirten Kinder mit eingeschlossen, in Köpfe. —

Dieß alles gilt iedoch nur von solchen Descendenten, welche ein Verwandschaftsrecht an sich haben, das die Geburt, sey sie rechtmäsig oder nicht, ihnen verleihet. Ihre Verwandschaft ist daher eine wahre, eine Verwandschaft, die bey illegitimen Kindern nicht durch Legitimation bewirkt, sondern blos erneuert und bestärket wird, die nicht erst durch Annehmung an Kindesstatt entstehet; denn dieß bewirkt blos eine erdichtete Verwandschaft, wenn sie noch überdieß eine unvollkommene ist, um durch dieselbe gewissen Personen Successions- und Kindesrechte in Hinsicht einer andern Person, auf deren Güter sie sonst keine Ansprüche machen könnten, zu verstatten. Es gehören zu diesen Personen, welchen durch Annehmung an Kindes- oder Enkelsstatt gewisse Rechte zugesagt werden, zunächst die arrogirten Kinder, welche als schon emancipirte Kinder von irgend einer Person, die fähig ist Kinder zu adoptiren, angenommen werden. Die Rechte, welche ihnen auf diese Weise zu Theil werden, beziehen sich vorzüglich auf die Succession in die Güter des Arrogators, und setzen sie, wenn sie nicht noch vor dem Tode desselben waren wieder emancipirt worden, in

die Klasse der rechtmäßigen Erben ihres Arrogators und dessen väterlichen Ascendenten, welche in die Arrogation gewilligt haben. Vollkommen adoptirte Kinder, d. h. solche, die von einem ihrer Ascendenten an Kindesstatt angenommen worden sind, müssen, wenn es auf die Succession in die Güter des Adoptivvaters r) ankommt, nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden, mit dem einzigen Zusatze, daß durch die Adoption ihr Erbrecht auf die Güter ihres leiblichen Vaters nicht verlohren geht. Unvollkommen adoptirte Kinder (adoptati minus plene s. descendentes imperfecte adoptivi) hingegen, die von einer andern Person, (ab extraneo) nicht von einem Ascendenten adoptirt worden sind, erben zwar ihren Adoptivvater eben so gut, wie vollkommen adoptirte Kinder, allein ihren leiblichen Vater nur dann, wenn er sie nicht durch ein Testament von der Erbfolge ausgeschlossen hat.

r) In die Güter der Mutter kann kein vom Vater adoptirtes Kind succediren; diese sind blos für ihre Adoptivkinder bestimmt.

Zweyte

Zwayte Klasse.

Erbfolge der nähern Ascendenten des Verstorbenen — der vollbürtigen Geschwister derselben und ihrer Kinder.

Wenn keine Descendenten vorhanden sind, so kommen die Aeltern des Verstorbenen und diejenigen Geschwister desselben, welche mit ihnen einerley Vater und einerley Mutter haben, nebst ihren vollbürtigen Kindern zur Succession, unter einigen wenigen Einschränkungen, welche die Verschiedenheit der Ascendenten verursacht. Alle legitimen Ascendenten, im nahen oder entferntern Grade, succedtren ihren legitimen Ascendenten, und selbst solche, die durch eine vermeintliche aber in guter Meinung geschlossenen Ehe es sind. Illegitime Ascendenten hingegen erben ihre Kinder, deren Ascendenten sie entweder durch einen Ehebruch, oder durch eine Blutschande, oder durch einen freywilligen, oder durch einen erzwungenen Beyschlaf u. s. w. oder durch vollkommene oder durch unvollkommne Legitimation wurden, in dem nämlichen Verhältnisse, als ihre Kinder zur Succession in ihre Güter gelassen werden. Ob sie in Linien oder Köpfe succediren, läßt sich im allgemeinen nicht angeben, da es darauf ankommt,

ob sie allein, oder zugleich mit vollbürtigen Geschwistern, oder mit Kindern solcher Geschwister die Erbschaft sich zueignen können. Sind blos Ascendenten vorhanden, so wird die Erbschaft nach den Linien der Erben vertheilt und weder auf die Anzahl der Personen einer ieden Linie, noch auf den Unterschied der vererblichen Güter Rüksicht genommen: blos die Concurrenz der Ascendenten mit Schwestern und Brüdern, oder mit ihren Söhnen und Töchtern, veranlaßt bey erstern iedesmal eine Vertheilung in Köpfe, unter den Söhnen und Töchtern aber eine Erbfolge in Stämme.

Bey der Succession vollbürtiger Geschwister und der Söhne und Töchter solcher Brüder und Schwestern, mit Ausschluß der Ascendenten, kommt im Ganzen genommen das nämliche Verhältniß vor. Geschwister und Söhne und Töchter ihrer Brüder u. s. w., wenn sie allein vorhanden sind, theilen die Verlassenschaft unter sich nach Köpfen — wenn sie zugleich mit einander concurriren, nach Köpfen und Stämmen, so daß die Brüder und Schwestern gleiche Theile erhalten, die Söhne und Töchter aber blos den Antheil ihres Ascendenten, den sie eben repräsentiren, empfangen.

Dritte

Dritte Klasse.

Erbfolge der Halbgeschwister des Verstorbenen und der Kinder derselben.

Vorausgesetzt, daß entweder gar keine, oder wenigstens keine successionsfähigen Ascendenten oder keine vollbürtigen Geschwister und keine Kinder solcher Brüder und Schwestern vorhanden sind: haben die Halbgeschwister des Verstorbenen, die entweder von einem Vater, aber von zwey Müttern (Consanguinei); oder von einer Mutter, aber von verschiedenen Vätern (vterini) gezeugt wurden, und ihre Kinder, welchen die Gesetze in diesem Falle ein Repräsentationsrecht zuerkennen, die Befugniß, ihr Erbrecht, das durch die Existenz der in den vorhergehenden zwey Klassen genannten Personen suspendirt worden wäre, auszuüben. Man zählt zu den successionsfähigen Halbgeschwistern nicht die aus einem Ehebruche oder aus einer Blutschande, oder aus einer Bigamie erzeugten Kinder, eben so wenig als diejenigen, welche durch unvollzommene Adoption zu Halbbrüdern oder Halbschwestern angenommen worden sind, sondern blos diejenigen Brüder und Schwestern, welche durch vollkommene rechtmäßige oder blos vermeintliche Ehe, oder durch öffentliche Sponsalien, oder durch vollkommene Legitimation, oder

durch

durch vollkommene Adoption und Arrogation in das Verhältniß der Halbgeschwister gesetzt wurden. Natürliche Kinder, Kinder, welche mit einer Hure erzeugt wurden und bloße Jungfernkinder, werden als Halbgeschwister betrachtet, für bloße vterini angesehen. Sie succediren daher, nach dem Tode eines Halbbruders oder einer Halbschwester, blos in das mütterliche Vermögen derselben. Alle Halbgeschwister überhaupt theilen die Güter des Verstorbenen, wenn gleich Kinder anderer Halbgeschwister sich auf ein Miterbfolgerecht berufen sollten, unter sich nach Köpfen; nicht minder die Kinder der Halbbrüder und Halbschwestern des Verstorbenen. wenn keine Halbgeschwister dabey concurriren. Ausserdem succediren diese Kinder immer nach Stämmen *s*).

Vierte Klasse.

Erbfolge aller übrigen mit dem Verstorbenen verwandten Personen.

Die Erbfolgeart in dieser Klasse läßt sich sehr leicht nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen, der durch Verwandschaftsrecht begründeten Erbfolge, bestimmen. Die Nähe des Grades ist dabey

s) *Koch* l. c. §. 81. et 95.

dabey die einzige Richtschnur, so daß der nähere immer den entferntern ausschließt. Auf vollbürtige oder nicht vollbürtige Cognaten wird hier nicht gesehen, wenn nur der Grad der Verwandschaft successionsfähiger Personen nicht verschieden ist, sonst wird dadurch eine besondere Art der Vertheilung, welche sich von der Vertheilung bey gleichem Vewandschaftszwek, die sich immer nach Köpfen richtet, sehr unterscheidet, veranlaßt. —

Zweytes Kapitel.

Von der Intestaterbfolge, zu der etwas anderes als das Verwandschaftsrecht berechtiget. (Successio ab intestato ex speciali fundamento.)

Es giebt gewisse Personen, denen die Gesetze ein natürliches Erbfolgerecht verliehen haben, aus Gründen, die entweder in der Verbindung des Succedirenden mit dem Verstorbenen, — einer Verbindung ohne Geblütsrecht — oder in einem Miteigenthumsrechte, welches der Verstorbene der iezt succedirenden Person noch bey Lebzeiten einräumte, oder in irgend etwas anderem liegen.

I.

Zu diesen Personen rechnet man insbesondere die Ehegatten. Das Successionsrecht, welches ihnen zuerst durch das Edictum vnde vir et vxor zugesichert ward, war überaus eingeschränkt und erstrekte sich blos auf den Fall, wenn der Verstorbene keine andere Erben hinterließ. Justinian änderte dieß durch die Novelle 53. Kap. 6. und Novelle 117. Kap. 5., worinn er nicht nur das durch den Prätor ertheilte Erbrecht bestätigte; sondern auch auf einen gewissen Fall ausdehnte, wo der Ehegatte, wenn gleich andere successionsfähige Verwandte da seyn sollten, einen Theil des Nachlasses zu seinem Eigenthume machen, oder sich wenigstens ein Gebrauchsrecht über einen gewissen Erbtheil erwerben kann. Der Fall, welchen die Gesetze angeben, bezieht sich auf die Armuth des überlebenden Ehegatten, welche ihn berechtiget, entweder ein Viertheil der Erbschaft, wenn er mit drey oder weniger Verwandten concurrirt, oder eine Virilportion sich dann eigen zu machen, wenn mehr als vier Cognaten zugleich mit ihm, auf die Summe der vererblichen Güter des verstorbenen Gatten gegründete Ansprüche machen *t*).

Ueber-

t) *Koch* l. c. §. 112. seq. Strubens rechtliche Bedenken 2 Th. S. 213. f.

Ueberhaupt kommt bey dem Rechte, das der Ehegatte sich auf diesen Antheil erwirbt, sehr viel auf die Verschiedenheit der eben mit ihm concurrirenden Verwandten an; denn sind diese Descendenten, Ascendenten oder andere Verwandte, die mit ienen in gleiche Klassen gesetzt werden können: so ist sein Recht kein volles Eigenthumsrecht, sondern blos ein Recht das geerbte Gut zweckmässig zu gebrauchen. — Dieß mag gelten, wenn der überlebende Ehegatte mit dem verstorbenen in keiner Gemeinschaft der Güter gelebt hatte. Wie wenn aber eine solche Gütergemeinschaft vorhanden gewesen wäre, die den einen Eigenthümer befugt, nach dem Tode des Miteigenthümers, das sonst ungetheilt besessene Gut, auch in der Folge noch als ungetheilt zu besitzen und zu gebrauchen? Dem überlebenden Ehegatten muß allerdings, nach Anleitung der deutschen Gesetze, Gewohnheiten u. s. w., das Gut als Eigenthum selbst dann ungetheilt überlassen werden, wenn gleich Kinder, die in der durch den Tod des Miteigenthümers nun getrennten Ehe waren erzeugt worden, vorhanden sind; wenigstens würde, wenn auch die Kinder wirklich in die Stelle ihres verstorbenen Ascendenten und in so ferne als Miteigenthümer in eine Gemeinschaft mit der Mutter treten sollten, diese Communion doch immer noch eine prorogirte Gütergemeinschaft bleiben und das Eigenthumsrecht

des Ehegatten, dem in diesem Falle die Administration der Güter zu kommt, eben deswegen ein stärkeres, als ienes der Descendenten, als gegenwärtiger Miteigenthümer, seyn.

Anmerk. Man vergleiche damit de *Selchow* in element. iur. germ. Lib. II. C. I. Sect. II. tit. II. et III. Runde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts. §. 603. bis 608. und §. 611. und §. 688. wo das Gegentheil behauptet wird. —

An manchen Orten, z. B. im Anspachischen nimmt man auch wirklich die Universalgütergemeinschaft als den Grund der Intestatsuccession der Ehegatten an. *Mayer* (praes. *Schott*) diss. sistens collationem iuris communis et patrii Onoldini de successs. ab int. Erlangae 1783. pag. 9.

Lebten die Ehegatten in keiner Gemeinschaft der Güter, so fällt auch dieses Successionsrecht weg. Auf diesen Fall haben die Deutschen Gesetze, aus Billigkeit, in besondern Städten oder in gewissen Landen dem überlebenden Gatten iedesmal einen gewissen Erbtheil eingeräumt, welchen man mit dem allgemeinen Namen, einer statutarischen Portion belegt. Das Recht auf eine solche Portion ist schon während der Ehe vorhanden und legt dem andern Ehegatten die Verbindlichkeit auf, dieselbe als einen wah-

wahren Pflichttheil, als ein von ihm unveräusserliches und blos auf den Gatten übertragbares Gut anzusehen, und derselben weder durch Verträge, noch einseitige Willensbestimmungen *t*), in welche nicht von dem Successionsberechtigten consentirt worden ist, die Tauglichkeit zu dem Zweck des Gatten zu entziehen. Hat der Ehegatte diese Portion erhalten, so genießt er in Ansehung derselben die Rechte eines uneingeschränkten Eigenthumsherrn. Er kann sie nicht nur besitzen und andere in dieser Absicht von ieder unrechtmäsigen Detention abhalten, sondern auch zur Förderung seines wahren Wohls, oder des Wohls irgend einer Person, welche solche Mittelgüter zur Erreichung ihres vernünftigen Zwecks wahrhaft zu bedürfen scheint, gebrauchen; sie also in dieser Hinsicht verlassen, veräussern, verschenken, oder blos zum nützlichen Gebrauche iemanden übertragen. —

II.

Unter die besondern Gründe einer Intestaterbfolge rechnet man auch die Freygebigkeit eines Fürsten; so daß, wenn ein Landesherr mehrern Personen etwas zusammenschenkte und einer von diesen Personen, ohne Kinder oder Testamentserben zu hinter-

t) *De Selchow* l. c. tit. IV. §. 482. Runde a. a. O. §. 689.

terlassen, stirbt, die übrigen den Theil der geschenkten Sache sich rechtlich zueignen können, welchen sonst der Verstorbene besaß. Das Gesetz worinn diese Erbfolge festgesetzt wurde ist L. un. C. si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit *w*), wo es ausdrücklich heißt, daß in dem genannten Falle derjenige das hinterlassene Gut erhalten soll, welchem schon ein Miteigenthumsrecht auf die geschenkte Sache zustand.

III.

Die Succession des Collegiums oder überhaupt der Societät, deren Glied der Verstorbene war, stützt sich ebenfalls auf einem der im Anfange dieses zweyten Kapitels angegebenen Gründen, und setzt voraus, daß weder successionsfähige Verwandte, noch successionsfähige Ehegatten, oder andere Personen vorhanden sind, welche sich aus einem rechtlichen Grunde die Hinterlassenschaft anmassen könnten. —

Nicht iedes Collegium, nicht iede Societät hat dieses Successionsrecht, es muß sich daher das Collegium

w) „iubemus, ut siquis forte ex his quibus communiter „a nobis (a principe) aliquid donatum sit, nullo herede relicto decesserit: ad consortem potius solatium, „quam ad personam aliam pars decedentis perveniat. —

gium u. s. w., das sich auf ein solches Recht bezieht, auf ein Privilegium, wodurch ihm das Recht ist ertheilt worden, berufen können.

Den Grundsätzen der meisten Rechtslehrer gemäß, gehören zu den successionsfähigen Gemeinheiten und Collegien, blos die Kirche, Academien und Compagnien der Soldaten *x*). Die Gründe, welche sie für ihre Meinung anführen, sind gar nicht in den Gesetzen gegründet, und wenn jene Rechtsgelehrte die Gesetze des Justinianeischen Rechts mit Aufmerksamkeit, ohne dabey die unzweckmäßige Strenge der Rechtshermeneuticker zu beobachten, gelesen hätten: so würden sie nicht blos den genannten Corporationen, als mystischen Dingen, die als solche gar keine Rechte haben können, dieses Successionsrecht zugeschrieben haben; sondern vielmehr blos den einzelnen Menschen, aus welchen jene Corporationen bestehen; — so würden sie nicht blos Kirchen, Academien u. s. w., sondern auch die Mitglieder der Zünfte und einige andere Societäten u. dgl. zu den successionsfähigen Personen gezählt haben. Sie würden wenigstens dann ihre Meinung in den positiven Gesetzen ausdrücklich bestätigt finden, um welches hier ohnehin nur zu thun ist.

 An-

x) *Koch* l. c. §. 115. Höpfner a. a. O. §. 703.

Anmerk. Man vergleiche den Titel des Codex, de *hereditatibus decurionum*, naviculariorum; cohortalium militum et fabricensium. — *Lauterbach* in colleg. theor. pract. pandect. P. II. pag. 1154. §. LVI.

IV.

Zuweilen kann auch eine andere Person, die nicht mit dem Verstorbenen als Mitglied einer und derselben Gemeinheit u. s. w. verbunden war, die hinterlassenen Güter erhalten. Der vorzügliche Fall, wo die Gesetze eine solche Vererbung verstatten, ist in der Novelle 115. Kap. 3. §. 12. genannt, in welcher derjenigen Person, die einen wahnsinnigen, kranken oder verlassenen Menschen, nach vorausgegangener vergeblicher Anzeige, die sie dem eigentlichen Intestaterben dieses unglücklichen Menschen gemacht hatte, aufgenommen und bis an seinen Tod ernährt hat, der ganze Nachlaß desselben als ausschliessendes Eigenthum zugesagt wird.

V.

Ist keine von den bisherigen Personen vorhanden, welche dem Verstorbenen succediren könnte, so eignet sich der Fiscus die vacante Erbschaft, als eine herrenlose Sache zu, wenn vorher die Schulden des Verstorbenen aus der Erbschaftsmasse getilgt worden sind. Welcher Fiscus aber in diesem

Falle

Falle das Occupationsrecht habe, ist unbestimmt; denn es kommt hiebey immer auf die besondern Gesetze des Landes, wo der Verstorbene lebte und seine Güter besaß, an.

Lauterbach l. c. p. 1155. §. LVII.
Koch §. 117.
Struben 2 Th. Bedenken 74.

Zweyte Abtheilung.

Critik der vorzüglichsten Meinungen der Naturrechtslehrer in Hinsicht der natürlichen Erbfolge.

In der Einleitung zu dieser ganzen Abhandlung habe ich gezeigt, daß man zwar dem Testamente, so wie dem Erbvertrage eine Stelle im Naturrechte nicht versagen könne, wenn darinn derjenige zum Erben eingesetzt worden sey, welcher die Verlassenschaft so eben ausschliessend und wahrhaft bedürfe; daß es aber zweckmäßiger wäre, eine einzige Erbfolgeart, die natürliche, anzunehmen, weil die Succesion aus einem Testamente oder aus einem Vertrage, doch erst dann für gültig anerkannt werden könnte,

wenn die in jenen Erklärungen enthaltene Erbeinsetzung dem natürlichen Erbfolgerechte irgend einer bedürftigen Person nicht widerspreche. Wer sollte bey allen dem noch zweifeln können an einem Rechte, das die Zueignung gewisser durch den Tod eines andern frey gewordener Güter begründet? Und doch suchte man bisher noch immer zu erweisen, daß das Naturrecht auf keine Weise eine natürliche Erbfolge kenne. — Kein Wunder, wenn die Beweise sehr unvollkommen und einseitig ausfielen: denn um eine natürliche Erbfolge aus dem Naturrechte zu verbannen, müßte man erweisen, daß man kein Recht habe, auf eine gewisse Zueignung, welche die Förderung des wahren Zwecks uns zum Bedürfniß macht, — auf eine Zueignung herrenlos gewordener Güter, daß es auf diese Weise gar keine Succession gäbe; und dieß scheinen die Naturrechtslehrer, welche die natürliche Erbfolge verwerfen, dennoch nicht behaupten zu wollen, da sie bald der testamentarischen, bald der vertragsmäsigen Erbfolge, bald der Succession aus einem Miteigenthumsrechte einen Platz im Naturrechte anweisen. Bey den oft sehr sonderbahren Behauptungen scheint wohl vorzüglich die Verwechslung des Intestaterbfolgerechts mit dem Familienerbrechte mit gewirkt zu haben.

Man irret vielleicht sehr, wenn man unter Intestaterbfolgerecht blos das Recht verstehet, vermöge dessen ein Glied einer Familie, als solches und vermöge der Verwandschaft mit dem Verstorbenen, die hinterlassenen übertragbaren Güter des Erblassers sich zueignen darf. Ich würde dieses Recht blos Familienerbrecht nennen, es dem Intestaterbrechte überhaupt, als Art unterordnen und das Successionsrecht einer andern Person, die kein Glied der Familie ist, — ein Recht sich die durch den Tod eines Eigenthümers herrenlos gewordenen übertragbaren Güter mit Berufung auf sein Bedürfniß derselben zur Zweckförderung zuzueignen, als eine zweyte Art des Intestaterbfolgerechtes angeben. —

Diese Bemerkungen musten vorausgeschikt werden, um bey der Untersuchung der Meinungen über natürliche Erbfolge desto sicherer zu Werke gehen zu können.

Und nun zu den verschiedenen Meinungen selbst. Unter den vorzüglichsten Naturrechtslehrern bestrebte sich Gundling *y*) vielleicht am nachdrücklichsten um die Unwahrscheinlichkeit eines präsumirten Testaments und dadurch zugleich die Richtigkeit einer Intestaterbfol-

y) *Gundling*. l. c. p. 197. S. 65. sq.

folge zu erweisen. Die Beweise selbst sind sehr richtig, wenn man sie blos als Belege für die Meinung: daß die Succession der Verwandten ganz allein nicht die wahre Intestaterbfolge sey, ansieht. Nur scheint Gundling das Successionsrecht der Kinder u. s. w., welches ich das Recht einen Pflichttheil zu fordern, nennen möchte, zu sehr von der Willkühr und dem Belieben des Erblassers abhängig machen zu wollen; wenn er behauptet, daß der Vater nie verbunden sey, seine Güter den Kindern zu hinterlassen; denn obgleich den Aeltern die Verbindlichkeit obliege, ihre Kinder zu ernähren, so lange sie sich die Nahrungsmittel nicht selbst bereiten könnten: so folge dennoch daraus nicht, daß diese Verbindlichkeit noch nach dem Tode fortdauere, um so weniger, daß die Aeltern sündigen, wenn sie andern Personen ihre Güter entweder durch Disposition unter den Lebendigen oder auf den Todesfall überliessen und den Kindern den sogenannten Kindstheil versagten.

Ich bin gar nicht der Meinung, daß ie Aeltern verpflichtet seyn können, alle ihre Güter, sollten diese auch die Bedürfnisse der Pflichttheilsberechtigten Personen, unter welche nicht blos Kinder u. s. w. sondern, wie wir späterhin sehen werden, alle Glieder der Familie des Verstorbenen zu zählen sind, überschreiten, ihren Kindern u. s. w. zu hinter-

lassen

lassen und dadurch andere mit dem Verstorbenen nicht durch Familienverhältnisse verbundene Personen in der Ausübung ihres natürlichen Erwerbrechtes auf herrenlose Güter zu hindern und ihnen die Hofnung ihre Bedürfnisse auf gerechte Weise zu befriedigen, zu benehmen; allein so viel ist doch gewiß, daß Kindern nothwendiger Weise etwas Gewisses, das mit ihren Bedürfnissen, welche sich auf die besondere Lage beziehen, in die sie die Aeltern setzten, im Verhältnisse steht, hinterlassen werden muß. Nennen wir dieses Gewisse einen Pflichttheil und das Recht der Kinder, diesen Theil der älterlichen Verlassenschaft zu verlangen und ihrem Zwecke zu eignen, das Successionsrecht der Kinder: so ist zugleich eine Art des Familienerbrechts und in so ferne die Rechtlichkeit einer Intestaterbfolge überhaupt erwiesen.

Ueberhaupt hat Gundling den wahren Begriff einer Intestaterbfolge verfehlt, wenigstens sieht man es schon an seinem ersten Beweise gegen diese Erbfolge, der von der Erlöschung des Eigenthumsrechts durch den Tod hergenommen ist. Er hätte hier vielmehr auf den Gedanken, daß es eine natürliche Erbfolge gebe, kommen müssen, wenn er nur den Gedanken — "wenn iemand stirbt, so erlöscht sein Eigenthumsrecht, das hinterlassene Gut wird also herrenlos und derjenige, welcher dieses Gut sich eigen machen

machen will, muß durch seinen Menschheitszweck u. s. w. dazu befugt seyn — — hätte verfolgen wollen.

Sein Beweiß gegen die Intestaterbfolge ist eben der deutlichste für dieselbe; denn konnte der Verstorbene nicht bestimmen, wer seine Güter auf den Todesfall erhalten soll, so sagt man, er starb, ohne einen Erben ernannt zu haben — also intestatus; derjenige, der dieß Gut sich eigen machen will, oder sich wirklich eigen macht, — erbe ab intestato d. h. er erhalte es von iemand, der nicht testirt, nicht über das Erbgut disponirt habe.

Die Beweise Ulrichs, Höpfners und aller übrigen Naturrechtslehrer, welche diese für ihre Meinung in ihren Lehrbüchern des Naturrechts anführen, sind die nämlichen. Sie beziehen sich ebenfalls blos darauf, daß die Intestaterbfolge deswegen im Naturrechte nicht statt finde, weil sie sich auf den präsumtiven Willen des Verstorbenen, der doch ein blos einseitiger und nicht zu erkennen gegebener Wille wäre, und die Verbindlichkeit einer vorzüglichen Liebe gegen diese oder jene Person, als einer blos unvollkommnen Pflicht, gründe. Meine oben angeführten Gründe gegen die Gundlingische Meinung treffen

vielleicht auch diese; so daß ich mich hiebey nicht weiter aufzuhalten brauche.

Achenwall z) wählte einen andern Weg, um die Ungültigkeit einer Intestaterbfolge zu zeigen. Intestatsuccession ist ihm eine Art der Occupation und in so ferne das Erbrecht im Stande der Natur undenkbar. Es ist allerdings sehr richtig unter der Succession eine gewisse Occupationsart zu verstehen, zumal da wir unter der Zueignungsart der durch den Tod eines Eigenthümers der Besitznehmung anderer bedürftiger Personen überlassenen Güter ohnstreitig als einer Occupation, uns die Intestaterbfolge denken müssen. Ob aber derjenige, welcher diese Art der Zueignung wählt, sich nicht müsse auf ein Zueignungsrecht berufen können, ist eine andere Frage: Nehmen wir an, daß ein Nachlaß, also eine Erbe, occupirt werden könne, daß eine Erbnehmung statt finde, so können wir billig ieden Occupirenden fragen, welchen Rechtstitel er für diese Handlung anführen könne, so können wir prüfen, ob der rechtliche Grund, auf den er sich beruft, vielumfassender sey, als unser Erwerbrecht, welches wir mit ihm gemein haben, ob ihm gerade iezt ein ausschliessendes Erbrecht zustehe, ohne daß dadurch die

z) *Achenwall* l. c. lib. I. Sect. 2. tit. XII. §. 237. not.

die Gleichheit der Rechte aller auf alles, wie Achenwall besorgte, aufgehoben und ein Vorzugsrecht gestattet wird, wenn wir nicht gerade der ausschliessenden Ausübung des Erbrechts der succedirenden Personen, die Benennung eines Vorzugsrechts unterlegen wollen.

Demnach kann auf keine Weise ein Intestaterbfolgerecht geläugnet werden, man müßte denn die Zueignung herrenlos gewordener Güter ganz dem Belieben eines ieden überlassen und den oft besonders in der positiven Rechtsgelehrsamkeit aufgestellten Grundsatz: "res nullius cedit primo occupanti", bestättigen, um sich auf diese Art in die inconsequente Schlußfolge Achenwalls zu fügen. Um dieß um so auffallender zu zeigen, will ich die eigenen Worte dieses Naturrechtslehrers hieher setzen. Noch in dem §. 237. seines Lehrbuchs heißt es: "Hoc itaque casu succeſſio (ſc. succeſſio ab inteſtato) eſt ſpecies occupationis, *atque eatenus naturaliter non datur ius hereditarium.* — Wer wird nicht das Ungereimte dieses Schlusses sogleich einsehen; insbesondere wenn man damit noch die Worte zu den § verbindet, wo gesagt wird: "Succeſſio — — et quae ab inteſtato vocatur, in ſtatu naturali — locum habere nequit. Nam vbi ſocietas exulet; nec liberi, nec parentes, conjuges, fiſcus cogitari poſſunt.

ſunt. Aliorum vero ius in hereditatem defuncti praecipuum et proprium *quo argumento* demonſtrari poterit? Quin potius ita tolleretur aequalitas iuris omnium circa omnia, et ſumeretur praerogatiua."

Die Hufelandiſche Meinung *a*) kommt beynahe ganz damit überein. Beyde N. R. Lehrer vermengen die Inteſtaterbfolge mit der Familierbfolge und verwerfen eben deswegen eine natürliche Erbfolgeart, weil ſie kein ausſchlieſſendes Erwerbrecht der Familie auf die Güter eines Gliedes derſelben kennen.

Man muß ſich wirklich, wenn man die Behauptungen der Naturrechtslehrer, welche gegen die Inteſtaterbfolge gerichtet ſind, aufmerkſam unterſucht, recht ſehr wundern, über die mannigfaltigen Widerſprüche, welche iene zu Schulden kommen laſſen. Anſtatt ihren Meinungen den Anſtrich der Wahrheit zu geben, machen ſie durch die Aneinanderreihung ihrer aufgeſtellten Sätze den Leſer ſogleich ſelbſt auf die Unrichtigkeit ihrer Folgerungen aufmerkſam. Man vergleiche die vom Herrn Heydenreich in deſſen Naturrechte 1 Th. S. 269. u. ſ. f. aufgeſtellten Grundſätze über Succeſſion damit und man wird mein Urtheil gegründet finden. Seine Grundſätze ſind ganz aus dem poſitiven Rechte entlehnt, nur daß er keine

a) Hufeland im Naturrechte §. 280.

ne legitime Erbfolge gestattet. Rechtmäßig succedirende Personen sind ihm solche, welche der Eigenthümer durch testamentarische Disposition oder durch Vertrag zu Erben bestimmt hat.

In wie weit solche Erben als wirklich successionsfähige Personen angesehen werden können, habe ich schon oben gezeigt, ich kann mich daher auf das schon Gesagte beziehen. Hat der Eigenthümer in Hinsicht seiner Güter weder einen Vertrag auf den Todesfall geschlossen, noch eine testamentarische Disposition hinterlassen, so werden mit dem Augenblicke des Todes, seine Güter frey und herrenloß, (res nullius) und die Besitznehmung dieser Güter bleibt iedem überlassen, ohne daß hier eine besondere Ordnung beobachtet wird, welche eine natürliche Erbfolge fest setzt. — So sucht Herr Heydenreich eine natürliche Erbfolge aus dem Naturrechte zu verbannen, ohne zu bedenken, daß derjenige, welcher die freyen Güter nun in Besitz nimmt, sie als Güter empfängt, über deren Vererbung von dem Verstorbenen nicht disponirt wurde — daß er ab intestato erbe. Selbst die Forderung die er macht, um eine natürliche Erbfolge zu erweisen, zeigt von einem ganz falschen Begriffe von einer Succession in herrenlose Güter; zeigt deutlich, daß Herr Heydenreich unter Intestaterbfolge blos das Familienerbrecht sich dachte.

dachte. Denn um eine natürliche Erbfolge zu erweisen brauche ich nicht die Zwangspflicht der übrigen Menschen darzuthun, sich der Zueignung der Güter eines Verstorbenen, dessen Willen in Beziehung auf dieselben sie nicht wissen, ia der vielleicht in Beziehung auf sie gar keinen bestimmten Einfluß gehabt hat, zum Besten seiner Anverwandten zu enthalten; sondern blos die vollkommne Pflicht anderer Menschen, sich dann einer Zueignung herrenlos gewordner Güter zu enthalten, wenn schon Personen da sind, die ihr Menschheitszweck oder die Tauglichkeit der Hinterlassenschaft, oder irgend ein anderer rechtlicher Grund zu einer Succession befugt; da hier nicht von einer Art der Intestaterbfolge, wie z. B. von der Familienerbfolge, sondern von der natürlichen Erbfolge überhaupt die Rede ist. Daß sich eine solche Pflicht erweisen läßt, brauche ich hier nicht erst zu zeigen, es dringt sich dieselbe einem ieden, der die Rechte, und namentlich die Erwerbrechte der Menschen kennt, von selbst auf. —

Alle diese Bedenklichkeiten, welche sich bey der Aufstellung solcher Grundsätze zeigen, die eine beliebige Occupation der durch den Tod einer Person herrenlos gewordener Güter, statt einer natürlichen und zweckmäßigen Erbfolge, begünstigen, mögen wohl schon ältere und neuere N. R. Lehrer genau erwo-

gen, und deswegen die Nothwendigkeit, in diesem Falle eine natürliche und zweckmäsige Erbfolge anzunehmen, eingesehen haben, man findet es wenigstens in den Schriften derselben, wo nicht ganz deutliche, doch sehr bemerkbare Spuren hievon. Der Grund einer solchen natürlichen Erbfolge war freylich nicht so ganz richtig von ihnen angegeben; denn die falschen und schiefen Begriffe vom Eigenthum und Eigenthumsrecht, die unrichtige zu sehr beliebige Bestimmung der Arten des Erwerbes und Verlustes eines Eigenthums, verleiteten sie zu solchen Grundsätzen, die blos scheinbare Gründe der Intestaterbfolge enthielten und um so mangelhafter seyn musten, weil auch sie zum Theil Intestaterbfolge mit Familienerbfolge verwechselten. —

Mehrere glaubten den Grund einer natürlichen Erbfolge in dem vorzüglichen Grade der Liebe zu finden, der nach nähern oder entferntern verwandtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmen ist, ohne zu bedenken, daß unvollkommne Pflichten nicht in Rechnung gebracht werden können, wenn von einem blosen Zwangsrechte die Rede seyn soll, daß sie in dieser Hinsicht dem natürlichen Rechte entsagen und Gesetze unterschreiben, die wir lieber den positiven Rechtslehrern ganz überlassen möchten. Eine Occupation hinterlassener Güter, wie ich sie oben schon

be-

beschrieben habe, scheint ihnen sehr unzweckmäßig und die Annahme dieser Güter — als herrenlose Sachen — der Ruhe und Sicherheit des Staats ganz zuwider zu seyn.

Pufendorf b) sagt selbst, daß es der gemeinen Neigung der Menschen widerspreche und zum Frieden des menschlichen Geschlechts nicht zuträglich sey, Güter, welche iemand während seines Lebens mit so vieler Mühe sich erworben habe, von dem Tode des Eigenthümers an für derelinquirt und herrenlos zu halten, die ietzt dem geeignet werden können, der sie occupirt; daß der Zweckmäßigkeit wegen bey allen Völkern ein Anfall solcher Güter an diejenigen angenommen worden sey, welche der Verstorbene, nach unserem Urtheile, wohl am meisten liebte, oder die mit demselben durch das Blut am genausten verbunden sind. Diese Besorgniß würde sehr gegründet seyn, wenn man eine beliebige Occupation gestattete.

Wie wenn aber der Occupation richtige Grenzen gesetzt wären? Wenn nur derjenige die Güter auf diese Weise occupiren könnte, welcher einen von den Rechtstiteln, die ich schon oben als Erfordernisse zu einer Erwerbung eines Eigenthums angab, für sich anführen kann? Würde man dann noch, in Hinsicht der Theilung, etwas zu befürchten haben? —

b) *Pufendorf* de offic. hom. Cap. XII. §. X.

Es ist dann gar keine solche Collision, die der Ruhe und Sicherheit des Staats nachtheilig wäre, sondern blos eine Concurrenz mehrerer erbfähiger Personen möglich.

Crusius a. a. O. S. 678. f. ist derselben Meinung mit Pufendorf. Hier seine eigenen Worte. "Man findet aber in den höhern Grundgesetzen des natürlichen Rechts Grund, warum man das Erbrecht auch im Stande der Natur zulassen muß, ungeachtet es freylich nicht, wie im Stande der Republicken, seine äusserliche Sicherheit hat. Denn erstlich erfordert es die Sicherheit des Erblassers selbsten, daß er gültig disponiren könne, wie es mit seinem Vermögen nach seinem Tode gehalten werden soll. Denn es wird sonst ein Raub der Zugreifenden werden, und er wird in Gefahr seyn, daß man ihm bey seinem innhabenden Tode schon beschwerlich falle, und vor der Zeit zugreife, oder es an nöthiger Wartung gebrechen lasse. Ferner erfordert eben dieses die Sicherheit der allgemeinen Ruhe. — — Es erfordert es auch die Sicherheit der Erhaltung der eigenthümlichen Güter selbst. — — — — Alle Gründe, welche man in Republiken zum Behuf der Testamente anführen kann, schicken sich auch auf den Stand der Natur. — — — — Hierzu kommt noch ein neuer Grund, wenn der Verstorbene Perso-

nen

nen hinterläßt, welche er zu besorgen verbunden war. Denn wer wird diese Verbindlichkeit übernehmen wollen, oder wie wird die Erfüllung derselben in genugsame Sicherheit gestellt werden, wenn man nicht sagt, daß ihnen sein hinterlassenes Vermögen darzu angewiesen sey, und sie also seine Erben seyn sollen. Sowohl aus diesen als andern Gründen muß man auch präsumiren, daß wenn kein ausdrücklicher letzter Wille vorhanden ist, die Kinder oder nächsten Anverwandten, oder diejenigen, welche dem Verstorbenen die meiste und vornehmlich letzte Freundschaft erwiesen haben, seine Erben seyn sollen, welches auch ordentlicher Weise die gemeine Ruhe und Sicherheit erfordert." —

Beyde, Crusius und Pufendorf, kommen einander sehr nahe; ihre Beweise für eine natürliche Erbfolge sind aus einer und derselben Verbindlichkeit hergenommen. Crusius gehet noch weiter; ihm ist die Erbfolge der Verwandten nicht die einzige rechtliche Art der Intestaterbfolge. Jene unterscheidet er mit Recht von der Succession derjenigen Personen, welche dem Verstorbenen während seines Lebens und besonders in den letzten Zeiten desselben die meisten und vorzüglichsten Dienste geleistet haben, die ihre Zeit und Gelegenheit ausserdem gewisse Güter für ihre Bedürfnisse zu erwerben, ihm aufopfer-

ten, ihm seine Güter erwerben halfen und noch vor seinem Tode alle Kräfte aufboten, um seine Gesundheit wieder herzustellen.

Hierdurch wäre nicht nur schon ein Intestaterbrecht anderer Personen, die nicht zu der Familie des Verstorbenen gehören, sondern zugleich das Erbrecht der Dienstbothen erwiesen, von dem ich in der dritten Abtheilung, wo von dem Familienerbrechte ohnehin die Rede seyn wird, etwas weitläuftiger handeln werde.

Daries *c*) und Titel *d*) gründen ebenfalls die natürliche Erbfolge, worunter sie blos das Familienerbrecht verstehen, auf den vorzüglichen Grad der Liebe, so weit hierzu in gewissen engern verwandschaftlichen Verhältnissen schon ihrer Natur nach, sich vernünftige Gründe finden liessen, die wenigstens so lange gelten müssen, als das Gegentheil nicht erweißlich sey.

Im Ganzen genommen wäre dieß sehr richtig, wenn man gemeint ist, daß Descendenten u. d. gl. etwas Gewisses von der Verlassenschaft erhalten sollen,

c) *Daries* in institut. iurisprud. vniverſ. edit. V. §. 500-503. et Cor. 1. ad §. 503.

d) Titel a. a. O. S. 498. u. f.

len, weil sie der Verstorbene durch Zeugung u. s. w. in einen solchen Zustand versetzt hat, wo gewisse Bedürfnisse eine Zueignung der hinterlassenen Güter fordern, und dem Verstorbenen selbst sehr daran gelegen seyn muste, dieselben aus diesem bedürftigen Zustand in einen bessern zu versetzen. Nur paßt dann die Abstufung der Grade der Liebe nicht dazu, die wir in dem Lehrbuche des Hrn. Titels finden. Der Grad der Verwandschaft und der Grad der Liebe, welcher sich nach dem Grade der Verwandtschaft richten soll, kommt nicht in Betrachtung, eben so wenig, als iene Verhältnisse überhaupt, aus welchen man ein sogenanntes Repräsentationsrecht ableitete und die Succession in Stämme bildete. Blos das Verhältniß der bedürftigen Personen unter einander, der bedürftigen Personen aus der Familie des Verstorbenen, oder aus einer andern Familie, welche beyde zu gleicher Zeit in die Güter des Verstorbenen succediren können, bestimmt die Succession in die Güter. —

Eben so sehr, als diejenigen, welche gewisse Grade der Liebe u. s. w. zur Begründung der natürlichen Erbfolge anführten, verfehlten iene den eigentlichen wahren Gesichtspunct der Sache, welche ein Intestaterbfolgerecht aus dem Miteigenthumsrechte und die Intestaterbfolge selbst aus der Consolidation des Miteigenthums herleiteten.

Hr. Schmalz e) begünstiget vorzüglich diese Meinung und sucht iene Grundsätze zu bestärken, die wir von der Gütergemeinschaft in dem deutschen Rechte finden. Ich selbst gab zwar in der ersten Abtheilung des Miteigenthumsrecht als einen rechtlichen Grund zur natürlichen Erbfolge an, weil deutsche Gesetze und Observanzen dieß wirklich bestätigen und dort blos von dem positiven Rechte überhaupt die Rede war, ohne deswegen zu behaupten, daß dieß wirklich auch nach dem Naturrechte gelte. Es kann wohl geschehen, daß zuweilen derjenige der natürliche Erbe ist, welchen der Verstorbene schon als Mascopisten angenommen hat, es kann seyn, daß in soferne eine Consolidation des Miteigenthums bey der natürlichen Erbfolge vorgehe; allein es folgt daraus noch nicht, daß diese Consolidation selbst erst die natürliche Erbfolge möglich mache.

Es kommt dabey alles auf die Frage an: "Wenn iemand zum Miteigenthümer aufgenommen werden könne?" — Ich glaube nur dann, wenn das Gut dessen, welcher iemanden ein Miteigenthumsrecht zugestehen will, gerade nur allein geschickt ist, denjenigen, welcher Miteigenthümer werden soll, eben

so

e) Schmalz reines Naturrecht §. 75. — vergl. seine Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker. 2 Heft S. 122.

so nützlich und zur Förderung seines Zweckes dienlich zu seyn, als es dem sonstigen Alleineigenthümer dienlich und nützlich ist. Immer würde also dieses Miteigenthumsrecht selbst erst durch das Intestaterbfolgerecht dessen, welcher ein solches Miteigenthum erwerben will, festgesetzt werden, und die Consolidation nicht so sehr der Willkühr überlassen bleiben, als Hr. Schmalz zu thun für gut hielt.

Grotius *f*), Nettelbladt *g*), und Basedow *h*) kommen der Sache weit näher. Sie erkennen demjenigen das hinterlassene Gut zu, dem der Verstorbene wahrscheinlicher Weise selbst die Güter übergeben haben würde, ohne blos darunter die Kinder oder andere Anverwandte u. d. gl. zu verstehen. Diese Erbfolge, so wie sie von ihnen dargestellt wird, ist ganz im Naturrechte gegründet, und benimmt weder dem Kinde das Recht, etwas Gewisses von der Verlassenschaft, das es zu seiner Unterhaltung nöthig hat, zu fordern, noch allen übrigen Personen, denen das Gut wahrhaft dienlich ist, die Befugniß, dieselben in dieser Hinsicht zu occupiren. Sie unterscheiden sehr wohl das Familienerbrecht von dem Intestaterbrechte anderer Personen. Ihre Beweise

 sind

f) *Grotius* I. B. et P. lib. II. C. VII. §. 3.

g) *Nettelbladt* l. c. pag 307.

h) Basedow 1 Th. S. 318. §. 5.

sind so ziemlich passend und die Gründe, auf welche sie eine Intestaterbfolge stützen, sehr richtig, wenn man die Präsumtion der zweckmäßigen und anständigen Willenserklärung des Verstorbenen davon ausnimmt, die aber ohnehin den Werth ihrer Behauptung nicht vermindert. —

Aus diesem allen lassen sich die Grundsätze in Hinsicht einer natürlichen Erbfolge sehr leicht zusammenstellen. Folgende Abtheilung soll ein Versuch einer solchen Zusammenstellung seyn.

Dritte Abtheilung.

Von der Intestaterbfolge nach natürlichem Recht.

Als ich in der Einleitung von den verschiedenen Erwerbarten eines Eigenthums sprach, die Grenzen derselben bezeichnete und den Rechtstitel nannte, nach welchen sich die Zueignungsart richtet, gab ich auch die allgemeinsten naturrechtlichen Bestimmungen der Erwerbart, die man Intestaterbfolge nennt, an. In der Folge und besonders in der vorhergehenden

Abtheilung ward mehr auf das Wesentlichere dieser natürlichen Erwerbart gesehen, um im voraus durch die Beurtheilung der richtigern Meinungen der N. R. Lehrer auf die Arten der Intestaterbfolge überhaupt aufmerksam zu machen und vor der Verwechslung derselben zu warnen, welche die Lehre von dieser Succession bisher so sehr entstellte. Es ist daher überaus wichtig, nicht nur diese Intestaterbfolgearten und die Personen genauer kennen zu lernen, denen ein solches Erbrecht zusteht, sondern auch allgemeine Regeln festzusetzen, welche bey der Concurrenz mehrerer erbfähiger Personen zu beobachten sind. Hier ist nun der Ort, dieß näher auseinander zu setzen. Bevor ich aber zu dieser Auseinandersetzung selbst schreiten kann, liegt es mir ob, in Hinsicht der Vererblichkeit hinterlassener Sachen einige vorzügliche Grundsätze zu bemerken. Es ist dieß um so nothwendiger, da bald positive Gesetze, bald Herkommen u. s. w. dessen Gültigkeit eine gewisse Zeit begründen soll, den Gesichtspunct so sehr aus den Augen verlieren, aus welchem die Vererblichkeit nur allein zu betrachten ist, da sie vielmehr in Ansehung derselben gar nichts entscheiden. Bey der gewöhnlichen Erbfolgeart der Fürsten ist dieß am sichtbarsten. Man betrachtet ihre Erbschaft nicht als eine Erbschaft eines Privatmannes; man berechnet darunter nicht blos die Güter, die er auf eine rechtmäßige

Weise,

Weise, nicht als Regent, sondern als vollkommner Eigenthümer erwarb und erwerben konnte. Nein, man macht sie zu einem Gemische von solchen Gütern, die dem Fürsten eigenthümlich waren, und solchen, die ihm das Volk blos übertrug, — raubt auf diese Weise dem Volke das Eigenthumsrecht und macht es zu einem beliebigen Eigenthumsrecht der Obern, nicht um etwa dadurch gewisse Staatsbedürfnisse zu befriedigen, oder um dem Regenten es um so eher möglich zu machen, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch sein vermeintes Eigenthum selbst in bessern Zustand gesetzt wird, sondern um blos gewisse Familienabsichten zu erreichen, die man gerne für sich als Rechtstitel anzuführen gewohnt ist. Selbst die Rechte und Güter, die der Verstorbene durch gültige Verträge einem andern übertragen, oder wenigstens zugestanden hat, rechnet man zur Erbe desselben, sucht mittelst eines scheinbaren Vorwandes den an sich gültigen Vertrag aufzuheben und dadurch da ein Eigenthumsrecht sich anzumassen und mittelst der einmal besitzenden Macht wirksam zu machen, wo positiv rechtliche Bestimmungen und oft nachbarliche Pflicht ein anderes verheißen. —

Man trenne demnach jederzeit sehr sorgfältig diejenigen Güter von der Verlassenschaft, worauf dem Verstorbenen kein Eigenthumsrecht, wenigstens

kein

kein vollkommnes Zustand, und sondere die zur Verwaltung oder auch zum Gebrauche übergebenen Güter von den ganz eigenthümlichen des Erblassers, welche nur allein seine Verlassenschaft ausmachen, ab, und vertheile nur diese unter diejenigen Personen, die einen Erwerbtitel für sich haben, ohne in Ansehung der dem Verstorbenen übertragne Güter, die an denjenigen zurückkommen, von welchem sie dem Verstorbenen waren übertragen worden, willkührliche Normen machen zu wollen. — — Und nun zu den natürlichen Erbfolgearten selbst. —

Familienerbfolge.

Aeltern, Kinder und Dienstbothen, die wir zusammengenommen, eine gewisse Gesellschaft, Familie, nennen, stehen mittelst ihrer Vereinigung in einem solchen Verhältnisse zu einander, wodurch weder eine gewisse oberherrliche Macht selbst, wie eine etwas uneingeschränkte älterliche Gewalt, oder eine Herrschaft über Dienstbothen; weder ausschliessende Rechte einiger Glieder der Familie allein, wie z. B. der Aeltern und Kinder; sondern gewisse besondere gegenseitige verhältnißmäßig gleiche Rechte begründet werden, welche die Verpflegung aller Glieder der Gesellschaft und ihre Versorgung, mit Rücksicht auf den Grad ihrer Bedürftigkeit, in welchen sie der

Hauß-

Haußvater entweder durch Zeugung oder Contract gesetzet hat, betreffen, und die Rechtlichkeit der Erwerbung der Familiengüter, der den Aeltern oder einem andern Gliede der Familie ganz eigenthümlichen Güter, während der ungestörten Fortdauer der Gesellschaft, oder in Hinsicht gewisser Arten der Trennung derselben durch besondere Umstände, oder durch den Tod irgend einer zur Familie gehörigen Person, näher angeben. Hier ist blos die Rede von jenem Erwerbrechte der Familienglieder auf die nicht persönlichen, sondern wirklich erwerblichen Güter einer vormals zur Familie gehörigen, nunmehr von derselben durch den Tod getrennten Person, und von der Art und Weise, wie in diesem Falle vererbt werden kann.

Daß hier weder willkührliche Familienverträge, weder Verwandschaft, noch alle übrigen blos geltenden Rechtstitel, welche das positive Recht kennt, in Betrachtung kommen, glaube ich als bekannt voraussetzen zu können. Mag der erbfähige immer im nächsten Grade mit dem Verstorbenen verwandt seyn; mag er immer diese Nähe des Grades als Titel für seine Zueignung anführen, er wird nie die Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit seines Erwerbes dadurch erweisen können. Die Verwandschaft selbst, als solche, enthält nicht die geringste Berechtigung zu der

Erbneh-

Erbnehmung; sie ist also weder Rechtstitel, der die Zueignung zu einer Zueignung macht, die in der Absicht geschieht, um den Menschheitszweck zu fördern; noch ein Mittel, die Güter eines Verstorbenen zu Mittelgütern, und zwar zo solchen Gütern zu machen, die dem Verwandten als ausschliessende Mittel zur Förderung seiner guten Zwecke dienen können. Man erwäge nur die vielen und unzähligen Ungereimtheiten, die mit der Annahme der Blutsverwandschaft, als eines rechtlichen Grundes zu irgend einer Handlung, verbunden sind; erwäge, wie sehr diejenigen in der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden, die, ohne auf irgend eine Weise verwandt zu seyn, ihre Kräfte anstrengten, um den Verstorbenen in eine solche Lage zu versetzen, in der es ihm nur möglich war, eine so grosse Summe von brauchbaren Mittelgütern zu hinterlassen, als er wirklich zurückließ; und man wird nicht Ursache finden, dem Verwandschaftsrechte eine Stelle im Naturrechte anzuweisen.

Blos das Verhältniß der Glieder zu einander, und die dadurch bewirkte Bedürftigkeit derselben in Ansehung der Güter irgend einer mit ihnen verbundenen nicht aber gerade verwandten Person, giebt ihnen ein Recht, von den Gütern des Verstorbenen so viel sich eigen zu machen, als sie zu ihren

guten

guten Zwecken nöthig haben, — giebt ihnen ein Recht, einen Pflichttheil, auf welchen sich ihr Erbrecht blos allein einschränkt, zu fordern, der ihnen weder von dem Verstorbenen durch willkührliche Disposition, noch von andern Personen entzogen werden kann.

Alle Pflichttheilsberechtigte sind demnach zugleich auch Intestaterben, und der Pflichttheil selbst ist die Summe der hinterlassenen Güter, die den Gliedern der Familie geeignet werden müssen. — Ein Grnndsatz, der so wahr und so richtig ist, und dennoch so sehr verkannt wurde, und iezt noch, vorzüglich in der positiven Rechtswissenschaft, so sehr verkannt wird. Ich darf nur auf die ersten besten Lehrbücher der positiven Rechtslehrer, die diese Materie behandelten, hinweisen, um zu beweisen, wie wenig man dort auf richtige Bestimmung des Pflichttheils sah, wie man die Familienerbfolge verunstaltete durch die Annahme solcher Grundsätze, die den Rechten so mancher Glieder der Familie Abbruch thaten, die Thorheiten, zu welchen die Annahme eines Ver. Verwandschaftsrechts verleitete, begünstigten, und hierdurch eine Erbfolgeart veranlaßten, wobey weder auf wahre Rechtstitel, noch auf die Beschaffenheit derjenigen Personen, die durch ihre vermeinten

Rechtstitel zur Erbnehmung befugt zu seyn glauben, gesehen wurde.

Die vorzüglichsten positiven Rechtslehrer verstehen nämlich unter einem Pflichttheil einen Theil der Intestaterbsportion, welcher den Kindern, Aeltern, und im Falle einer schändlichen Disposition des Verstorbenen, den Geschwistern hinterlassen werden muß — einen Theil desjenigen Antheils, welchen die genannte Person in dem Falle, wenn sie wirklich als Intestaterben den Verstorbenen succedirten, erhalten würden, weil sie die Intestaterbsportion weit höher als den Pflichttheil ansetzen und die Grösse des letztern von der bestimmten Anzahl der Pflichttheilsberechtigten Personen abhängig machen. — *i*).

Weder die Anzahl derjenigen Personen, die sich eines Rechtes rühmen; weder die Nähe oder Entfernung des Grades ihrer Verwandschaft, noch das positive Gesetz selbst, als positives Gesetz, kann die Grösse des Pflichttheils festsetzen. Die durch sie bewirkten Normen bey der Vertheilung der Verlassenschaft sind blos als leere, für positive Rechtslehre nur

i) Man gedenke hiebey des positiven Gesetzes: "Quatuor aut infra natis dant iura trientem, sed dant semissem liberis, si quinque vel vltra."

nur brauchbare, nie aber im Naturrechte gegründete Verhaltungsregeln anzusehen. Es wäre wenigstens überaus ungereimt in unsern Tagen, wo man die Rechte des Menschen, die sich nicht an die willkührlichen Bestimmungen der Obern kehren, genauer kennen zu lernen sucht, wo man sich bestrebt, wo vorzüglich Naturrechtslehrer sich es sehr angelegen seyn lassen, die Erwerbarten des Eigenthums auf gültige, wenn gleich oft leider noch nicht geltende Grundsätze zurükzuführen; — wenn man es iezt noch unternehmen wollte, Rechte von der Anzahl gewisser Personen und nicht vielmehr von deren Menschheitszwecke und ihrem Bedürfnisse derselben so viel möglich zu fördern, abhängig zu machen. Blos die Befugniß der Familienglieder, die Bedürflichkeit, in welche sie sich gegenseitig, durch die Vereinigung zur Familie, gesetzt haben, zu vermindern, und die Tauglichkeit der hinterlassenen Güter, giebt dem Verwandten und dem Dienstbothen ieder Art ein wechselseitiges Recht, einen nach den Bedürfnissen und dem Maaße von Kräften der Glieder der Familie berechneten Pflichttheil zu fordern — ein wechselseitiges Erbrecht, das keinen willkührlichen Vorzug irgend eines Familienglieds, sondern blos einen Vorzug gestattet, der bey einem Gliede mehr Bedürfnisse und weniger Kräfte, als bey einem andern Gliede einer und derselben Familie voraussetzt, mag dieses Glied

nun

nun Vater, Mutter, Kind oder Dienstbothe seyn. Nächst dem kommt überhaupt sehr viel auf die Tauglichkeit der Güter für die guten Zwecke der Familienglieder an. Sind sie vollkommen tauglich, so ist die Zueignung der Glieder der Familie ausschließend und in so ferne uneingeschränkt, als weder oberherrliche Dispositionen, weder willkührliche Verfügungen eines Gliedes, noch Anmassungen, die von aussen her, ausserhalb der Familie, geschehen, ihren Fortgang stöhren können. Sind sie untauglich, so sind sie eben dadurch für die Familienglieder verlohren, und der zweckmäsigen Occupation eines ieden wahrhaft bedürftigen, ausserhalb der Familie, ausgesetzt *k*). Güter, welche für die guten Zwecke des einen Verwandten tauglicher sind, als für iene des andern Verwandten oder des Dienstmanns, welche mit dem Maaße seiner Kräfte gerade in ganz richtigem Verhältnisse stehen und seiner Bedürfnisse, die nicht seine Willkühr, sondern die Verhältnisse, in denen er mit dem Verstorbenen und den iezt noch lebenden Gliedern der Familie stand, ihm machten, befriedigen; solche Güter sind für den einzigen Anverwandten blos erwerblich. Sie müssen von der Verlassenschaft, bey der Vertheilung, zuerst getrennt und ihm geeignet werden.

k) Vergleiche Hrn. Prof. Abichts N. S. §. 194. u. f.

Eben so werden die übrigen Güter nach ihrer Tauglichkeit und den einzelnen guten Zwecken der übrigen Verwandten und der Dienstbothen vertheilt. Sind die Güter weit tauglicher für den Dienstmann, sind seine Bedürfnisse, die ihm die Förderung seines guten Zwecks auflegt, weit grösser als iene des Verwandten, sind sie noch überdieß durch seine Kräfte nicht so leicht zu befriedigen: so hat er dadurch sein Erbrecht erwiesen und die Zueignung selbst gerechtfertiget.

Aus dem allem ergeben sich folgende Regeln:

1. Sind die hinterlassenen Güter des Verstorbenen von der Art, daß sie blos für die Zwecke der Verwandten, mit Ausschliessung der Dienstbothen, dienlich seyn können, so ist das Successionsrecht der Verwandten uneingeschränkt, und weder Dienstleute noch andere Personen, die mit dem Verstorbenen in gar keiner besondern Verbindung standen, können durch besondere Ansprüche ihre Erbnehmung hindern. Sie vertheilen die Güter unter sich nach gleichen Theilen, wenn die Zwecke aller einzelnen Glieder gleich wichtig, gleich bedürflich sind, — auf ungleiche Weise, wenn der Zweck des Einzelnen wichtiger, die Bedürfnisse zu dessen Erreichung grösser und eine gewisse

Summe

Summe der Güter für ihn weit tauglicher ist, als für die übrigen Theilnehmer der Erbschaft.

2. Eben so uneingeschränkt ist das Familienerbrecht der Dienstbothen, wenn die Güter des Verstorbenen blos für sie tauglich und geschikt sind, ihre wahren Bedürfnisse zu mindern und als ausschliessende Mittel zur Föderung ihres wahren Zweckes zu dienen. Dann stöhret ihre Zueignung keine willkührliche Disposition von Seiten der Staatsrepräsentanten, keine Disposition des Verstorbenen, die ihrem Rechte etwa zu nahe tritt, keine Anmassungen, keine widerrechtliche Eingriffe derjenigen Personen, welche ein Erbrecht durch Verwandschaft oder andere Scheingründe zu erweisen suchen.

3. Concurriren Anverwandte und Dienstbothen: so entscheidet bey der Successionsordnung u. s. w., nicht Verwandschaft, nicht Rang, den die bürgerlichen Gesetze und bürgerlichen Verhältnisse etwa den Verwandten vor den Dienstleuten zu erkennen, sondern eben iene Tauglichkeit und ienes Maaß von Bedürfnissen und Kräften iedes einzelnen Erben, worauf bey der einseitigen Succession so viel ankommt.

4. Ist hingegen die Untauglichkeit der hinterlassenen Güter für die Zwecke der Verwandten und Dienstleute erwiesen; sind die Bedürfnisse ungegründet und die Möglichkeit dieselben durch die Kräfte der Verwandten und übrigen zur Familie des Verstorbenen gehörigen Personen allein zu befriedigen, ausser allen Zweifel gesetzt: so kommen alle diejenigen zur Succession, welche dergleichen herrenlos gewordne Güter wirklich ihren wahren Zwecken eignen können. —

Intestaterbfolge.

im engern Sinne des Worts.

Die Zueignung derjenigen Personen, die, ohne durch Familienverhältnisse mit dem Verstorbenen verbunden gewesen zu seyn, ein Erbrecht auf die hinterlassenen Güter, als herrenloser Sachen, haben, macht die Erbfolge aus, die ich Intestaterbfolge, im engern Sinne des Worts, nenne. Es gehören dahin vorzüglich diejenigen Personen, welche auf eine besondere, iedoch rechtliche Art, mit dem Verstorbenen sich verbanden, zu einem gemeinschaftlichen guten Zweck hinzuarbeiten und ihre Habe als Mittel zur Erreichung desselben zu gebrauchen.

Man denke sich eine Gesellschaft, die sich vereinigte, um mit vereinten Kräften wahre Aufklärung zu befördern, um auf Mittel zu denken, der Tugend immer mehr Eingang in den Herzen der Menschen zu verschaffen und vorzüglich, um unter sich — den Gliedern der Gesellschaft — diese Tugend wohnen zu lassen; man erwäge, daß jedes der Glieder der Gesellschaft sich verbindlich gemacht hätte, seine Mittelgüter, die er nicht selbst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat, zum Besten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres bestimmten und gewiß guten Zweckes, der im ganzen genommen beynahe der Menschheitszweck selbst ist, zu verwenden — und ich glaube, in dieser Voraussetzung, bey jedem Wahrheitsliebenden Manne Gehör zu finden, wenn ich behaupte, daß eine solche Gesellschaft allerdings berechtiget sey, die Güter, die ihr verstorbenes Mitglied hinterließ, auch noch fernerhin, als Mittel zu ihrm gemeinschaftlichen Zweck zu gebrauchen; vorzüglich dann noch zu gebrauchen, wenn der Verstorbene weder durch Zeugung noch Contract gewisse Personen in eine Lage versetzt hat, in der ihnen eine Zueignung der hinterlassenen Mittelgüter, in sofern nicht versagt werden kann, als sie selbst alle zur rechtlichen Erbnehmung erforderlichen Rechtstitel anführen können. Immer ist dennoch der Zweifel dadurch nicht gehoben: ob nämlich die Zueignung

der Gesellschaft, die einen so guten Zweck hat, durch das Daseyn gewisser durch Familienverhältnisse mit dem Verstorbenen verbundener und überdieß an sich noch successionsfähiger Personen aufgehoben werden könne? Eine Frage, die vielleicht um so leichter bejahend zu beantworten ist, als durch iene Gesellschaft und durch die vereinten Kräfte derselben immer mehr Gutes bewirkt werden kann, als durch einzelne Menschen, deren Mittelgüter sich vielleicht blos auf die Erreichung ihres Zweckes allein einschränken. Vorausgesetzt also, daß diese Gesellschaft auch wirklich die hinterlassenen Güter zum wahren Besten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres so wohlthätigen Zweckes anwendet und nicht etwa dieselben als bloße Mittel ansieht, um nur allein den Privatvortheil einzelner Glieder der Gesellschaft zu vermehren, die Zunahme der Gesellschaft an Aufklärung durch Beraubung nützlicher Mittel zu hindern und dadurch den ihr vorgesetzten Zweck — der nur allein die Anwendung aller gesellschaftlichen Güter bestimmen sollte — selbst unerreichbar zu machen: kann ihr ein gegründetes Zueignungsrecht der durch den Tod eines ihrer Mitglieder für ihre Gesellschaft ohnehin nicht unwirksam gemachten Güter, nicht abgesprochen werden.

Lebte der Verstorbene in gar keiner besondern Verbindung, so wird die Verlassenschaft allen Personen zu Theil, welche entweder ihre Bedürfnisse als wahr erweisen, oder die Tauglichkeit dieser Güter, um für ihre guten Zwecke als Mittel zu dienen, darthun können. Es kommt hierbey gar nichts auf die Zeit an, binnen welcher und zu welcher die Occupation geschah; sie bestimmt weder den Vorzug des einen Occupanten vor den andern, noch die Grösse des Erbtheils selbst. Dieß alles bestimmen die rechtlichen Erwerbgründe, die den Occupirenden zur Zueignung berechtigen.

Je stärkere rechtliche Gründe die Zueignung des einen Occupanten unterstützen, desto mehr Eigenthum wird ihm zu Theil und desto vorzüglicher ist seine Succession. Alle übrigen succedirenden Personen, die bey der Anführung der Erwerbtitel ihm nachstehen müssen, sind verpflichtet, ihn als den ersten Occupanten anzuerkennen, seinen Antheil ihm ungestöhrt in Besitz nehmen zu lassen, und blos dasjenige nach dem Maaße ihrer wechselseitigen Bedürfnisse und ihrer Kräfte sich eigen zu machen, das nach Abzug ienes Erbtheils noch einer Zueignung fähig ist. —

Ist der Staat so glücklich, daß kein Mitglied desselben in einem dürftigen Zustande lebt; sind die Glieder alle so thätig, und die Kräfte derselben hinreichend, um sich durch Anstrengung derselben so viel zu bereiten, als die Befriedigung ihrer wahren Bedürfnisse fordert: so ist der sogenannte Fiscus berechtiget, die durch den Tod eines Gliedes herrenloß gewordenen Güter in Besitz zu nehmen, — alle widerrechtlichen Zueignungen fremder Personen auf eine zweckmäsige Weise abzuhalten, die Güter auf eine dem Staatszwecke angemessene Weise zu verwenden und sie blos als Mittel anzusehen, um in dem Falle, so irgend ein Glied der Gesellschaft durch unglükliche Zufälle, die entweder seine Person oder seine Güter betreffen, in einen solchen bedürflichen Zustand versetzt werden sollte, aus dem weder die Benutzung seines noch besitzenden Eigenthums, noch die bestmöglichste Anstrengung seiner Geistes- und Körperkräfte ihn zu ziehen vermögend sind, denselben aus seiner wahren Dürftigkeit in eine bessere Lage zu versetzen. Es wird dadurch iedes andere Glied, dem etwa diese unglükliche Person zur Last fallen würde, von einer Veränderung ihrer für sie selbst nothwendigen Mittelgüter befreyt und das wahre Wohl des ganzen Staats befördert. —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strampffer, Georg Wilhelm,

Von der Intestaterbfolge nach positiven und natürlichen Rechten Eine Probeschrift bey Erlangung der höchsten Würde in der Philosophie

Erlangen 1795

Diss. 704,8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10841317-0
VD18 15234649-001